

**Erste Artikelsatzung
zur Anpassung
ortsrechtlicher Vorschriften
der Stadt Overath an den EURO
(EURO-Anpassungssatzung)
vom 27.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NW Seite 245) und der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVNW Seite 718) und der §§ 1 und 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer (VgnStG) vom 14. Dezember 1965 (GV NW 1965 S. 361) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 41 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S. 384) und der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den EURO (Zweites EURO-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 (BGBl I S. 385) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 25 ff, 27 I 4. Satz, 31 und 38 Buchstabe b) des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115) und des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGB I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) in Verbindung mit § 4 Nr. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immission- und technischen Gefahrenschutzes vom 06. Februar 1973 (GV NW S. 66) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28. Januar 1997 (GV NW S. 17, berichtigt GV NW S. 56) und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GF NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NW S. 987) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028, berichtigt GV NW 1996 S. 81) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl I Seite 1452) und der § 51 ff. des Wassergesetzes für das Land NRW (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NW S. 439) in Verbindung mit den §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl I S. 3370) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996, zuletzt geändert durch Abs. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl I S. 2048) und des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli

2000 (GV NW S. 568) und der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV NW S. 324, berichtigt GV NW S. 360) und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – vom 12. Oktober 1981, zuletzt geändert durch die II Nachtragssatzung vom 19. Mai 1995 und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV NW Seite 256), zuletzt geändert durch das Gesetz am 09. Mai 2000 (GV NW Seite 439) hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende EURO-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Overath vom 25.11.1999 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 4, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- a) Alle Berechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 6,00 € festgesetzt.

§ 15 Abs. 4, Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 12,50 € je Stunde überschreiten.

Artikel 2 **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Overath vom 12.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|---------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 54,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 66,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 78,00 € |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 3 **Änderung Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Overath vom 10.10.1988, zuletzt geändert durch I. Nachtragssatzung vom 23.06.1989, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) abweichend von § 19 Abs. 2 VgnStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a) des VgnStG (Spielhallen oder ähnliche Unternehmen)

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00 €
für sonstige Apparate	30,00 €

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

- (2) abweichend von § 19 Abs. 3 VgnStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b) des VgnStG (Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe u. a.)

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	45,00 €
für sonstige Apparate	22,50 €

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 VgnStG beträgt die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten oder dgl. dienen, 1,60 € für jeden angefangenen 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art beträgt sie für jeden angefangenen 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Anpassung der Vorauszahlung wird jährlich überprüft. Die bisherige Festsetzung wird nur geändert, wenn die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfolgende Neuberechnung zu einem Vorauszahlungsbetrag führt, der vom bisherigen festgesetzten Vorauszahlungsbetrag um mehr als 25 v. H., mindestens jedoch um 100,00 € abweicht.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Overath vom 16.07.1999 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4, 2. Teilabsatz erhält folgende Fassung:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 € abgerundet. Im Übrigen findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 u. 2 richtet sich nach den Vorschriften des § 20 Kommunalabgabengesetz NW in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz der Satz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath vom 15.12.1995 wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif, der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath

1. Personal	Je Stunde
Einsatzkraft	13,00 €
2. Fahrzeuge und Anhänger	
a) Tanklöschfahrzeug / TLF 16	60,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug / LF 16	50,00 €
c) Löschgruppenfahrzeug / LF 8	40,00 €
d) Tanklöschfahrzeug / TLF 8/8	30,00 €
e) Rüstwagen / RW 1	50,00 €
f) Gerätewagen-Gefahrgut / GWG	50,00 €
g) Mannschaftstransportfahrzeug /MTF	15,00 €
h) Schaum- / Wasserwerfer	20,00 €
i) Streuanhänger	15,00 €
3. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände	
a) Tragkraftspritze / TS 8/8	25,00 €
b) Hydraulisches Rettungsgerät	25,00 €
c) Stromerzeuger	15,00 €
d) Mineralöl-Umfüllpumpe	15,00 €
e) Schmutzwassertauchpumpe	10,00 €
f) Öl-, Wasser- u. Staubgutsauger	10,00 €
g) Auffangbehälter	10,00 €
h) Schlauchboot	15,00 €
i) Motorsäge	12,50 €

4. Hilfsmittel

Ölbindemittel, Öl-Schlauchsperrern, Chemikalienbindemittel, Schaummittel, Löschpulver usw. werden zum Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. Sonstige Hilfs- und Betriebsmittel können berechnet werden.

Artikel 6
Änderung der Satzung für die Obdachlosenunterkünfte

Die Satzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Overath vom 14.05.1982; zuletzt geändert durch II. Nachtragssatzung vom 10.03.1999; wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Talstraße	2,50 € je qm
2. Holzbachtalstraße	2,50 € je qm

Hinzu kommen die Umlagen für Wasserverbrauch, Warmwasser, Müllabfuhr, Flurbeleuchtung und Schornsteinreinigung.

Auf die Umlage wird eine monatliche Vorauszahlung festgesetzt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt bis zum Schluß des auf das Kalenderjahr folgenden Quartals.

Artikel 7 **Änderung der Satzung und ordnungsbehördlichen Anordnung zur** **Regelung der Wochenmärkte**

Die Satzung und ordnungsbehördliche Anordnung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Overath vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch I. Änderung vom 03. Januar 1992, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt pro laufenden Meter Verkaufsstand 1,50 €.

§ 16 erhält folgende Fassung:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Marktordnung oder gegen die Anordnungen der Marktaufichtsperson stellen gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 7 der Gewerbeordnung Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen geahndet werden. Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach den Vorschriften des § 146 der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 8 **Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von** **Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 26. September 1990, zuletzt geändert durch I. Änderung vom 15. Dezember 1995, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2a des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß in der jeweils gültigen Fassung.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

Artikel 9 **Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit in Schank- und** **Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte** **Betriebsarten.**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten in der Stadt Overath vom 04. Oktober 1991 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gem. § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl I. Seite 465), in der jeweils gültigen Fassung, mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 28 Gaststättengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 10

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Mitführen von Hunden im Gebiet der Stadt Overath

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Mitführen von Tieren im Gebiet der Stadt Overath vom 12. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1. Seite 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 11

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 19. August 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2a des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß in der jeweils gültigen Fassung.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Overath vom 15. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren.

Artikel 13

Änderung der Richtlinien für die außerschulische Benutzung von städtischen Räumen, Schulräumen und Sportstätten

Die Richtlinien für die außerschulische Benutzung von städtischen Räumen, Schulräumen und Sportplätzen der Stadt Overath vom 24. April 1996 werden wie folgt geändert:

Die Ziffern 5.1., 5.2., 5.3., 5.4., 5.5. und 5.8. erhalten folgende Fassung:

5.1. Für Klassenräume und deren Einrichtungsgegenstände je Raum bis zu 6 Stunden	23,00 €
5.2. Für den Sitzungssaal im Rathaus bis zu 6 Stunden	23,00 €
5.3. Für die Aula der Gemeinschaftshauptschule Overath bis zu 6 Stunden	40,00 €
5.4. Für die Aula im Schulzentrum Cyriax bis zu 6 Stunden	250,00 €
5.5. Für die Mehrzweckhalle Untereschbach bis zu 6 Stunden	
a) bei öffentlichen Veranstaltungen	130,00 €
b) bei Veranstaltungen natürlicher Personen des privaten Rechts	500,00 €
5.8. Sportstätten	

Das Entgelt für die Benutzung der Sporeinrichtungen durch nicht dem Stadtsportverbund angeschlossene Vereine bzw. andere Gruppen wird wie folgt festgelegt:

Für die sportliche Nutzung

je angefangene Stunde des Übungs- und Spielbetriebes

a) Sportplätze	Tennisplätze	50,00 €
	Rasenplätze	85,00 €
b) Trainingsbeleuchtungen		7,50 €
c) Tennisplätze		20,00 €
d) Turn- und Gymastikhallen		30,00 €
e) Sporthallen		110,00 €

	werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche – monatl.-	1,50	
9	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche – täglich	0,15	
10	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche – monatlich -	3,75	
11	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	2,50	
12	Andere als in lfd. Nr. 1 erfaßte Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 2,20 m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden – monatlich -	2,50	

Artikel 15

Satzung der Stadt Overath über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung –

Die Satzung der Stadt Overath über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 12. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 16

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Overath vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert durch IX. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Overath vom 13. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(3) Der Beitragssatz beträgt je m² Grundstücksfläche, die nach den Absätzen 3 bis 5 zu ermitteln ist,

a) beim Anschluß für Schmutz- und Niederschlagswasser 6,60
€.

b) Wird auf einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlußbeitrag nach Buchstabe a) auf 2,50 €.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen und sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung, so ist der Restbetrag bis zu Höhe des vollen Anschlußbeitrages zu zahlen (Vollanschluß).

Der Anschlußbeitrag für den Teilanschluß Schmutzwasser beträgt 4,10 €.

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Leistungsgebühr beträgt bei einem Anschluß für Schmutzwasser und Regenwasser (Vollanschluß) je m³ Abwasser 4,00 €.

Bei einem Anschluß nur für Schmutzwasser (Teilanschluß Schmutzwasser) werden je m³ Abwasser 2,80 € und bei einem Anschluß nur für Regenwasser (Teilanschluß Regenwasser) werden je m³ Abwasser 1,20 € erhoben.

Die Grundgebühr beträgt je Gebäude bzw. Gebäudeeinheit (§ 9 Abs. 1) und je Monat 4,60 €.

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortslagen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder ein Abgabepflichtiger selbst von einem Verband für die Reinhaltung der Gewässer zu Verbandslasten herangezogen wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 5, Satz 1, auf 2,34 €. Die Gebühr nach Abs. 5, Satz 2, 1. Halbsatz, beträgt in diesen Fällen je m³ Abwasser 1,17 €. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen und sonstigen Betrieben, bei denen eine Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 der Entwässerungssatzung).

§ 9 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Die Einleiterabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushalten oder ähnliches Schmutzwasser ohne Nutzung der städtischen Abwasseranlage verrieseln, bzw. im Sinne des § 2 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz einleiten (Kleininleiterabgabe), beträgt 1,42 € je m³ Abwasser.

Diese Kleininleiterabgabe setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Abgabe zur Deckung der Verwaltungskosten | 0,11 € / m ³ Abwasser |
| b) Abgabe gem. § 9 Abwasserabgabengesetz | 0,33 € / m ³ Abwasser |
| c) Abgabe zur Deckung der Verbandsumlage, die von der Stadt zur Reinerhaltung der Gewässer und die Behandlung des Klärschlammes für die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner erhoben wird und der Gebühr für die Annahme des Klärschlammes aus den Hauskläranlagen an den Kläranlagen des Aggerverbandes. | 0,98 € / m ³ Abwasser |

Die Abgabe zur Deckung der Verbandsumlage, die von der Stadt zur Reinerhaltung der Gewässer und die Behandlung des Klärschlammes für die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner erhoben wird und der Gebühr für die Annahme des Klärschlammes aus den Hauskläranlagen des Aggerverbandes beträgt bei den Grundstücken mit einer abflußlosen Grube 2,47 €/ m³ Abwasser.

Bei Grundstücken mit einer abflußlosen Grube, ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe und den sonstigen Grundstücken, die von der Zahlung der Abwasserabgabe befreit sind, ist die Einleiterabgabe ohne die Abgabe gem. § 9 Abwasserabgabengesetz zu erheben.

§ 9 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Einleiterabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt mehr als 8 m³ / Jahr Schmutzwasser aus Haushalten oder ähnliches Schmutzwasser ohne Nutzung der städtischen Abwasseranlagen verrieseln bzw. im Sinne des § 2 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz einleiten, errechnet sich aus dem Betrag, den das Landesamt für Wasser und Abfall für Einleiter als Abwasserabgabe festsetzt, zzgl. einer Abgabe zur Deckung der Verbandsumlage, die von der Stadt zur Reinerhaltung der Gewässer für die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner erhoben wird und der Gebühr für die Annahme des Klärschlammes an den Kläranlagen des Aggerverbandes einschließlich der Abgabe zur Deckung der Verwaltungskosten von 1,09 €/m³ Abwasser. Bei Grundstücken mit abflußlosen Gruben beträgt die Einleiterabgabe 2,14 €/m³ Abwasser.

§ 9 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

(12) Die Gebühr für die Entleerung der abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser beträgt bei einer Entsorgungsmenge bis zu 10 m³ 63,60 € für jede Entleerung. Für die darüber hinausgehende Entsorgungsmenge beträgt der Gebührensatz pro m³ Abwasser 9,50 €.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung und nachträgliche Herstellung einer Anschlußleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt, dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je m Anschlußleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze:

- | | |
|---|----------|
| a) Für die erstmalige Herstellung oder Erneuerung im Rahmen einer Kanalneubaumaßnahme | 360,00 € |
| b) Für die nachträgliche Herstellung oder Erneuerung | 610,00 € |

Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlußleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlußleitung berechnet.

Artikel 17

Satzung über die Entsorgung über die Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Overath – Entsorgungssatzung – vom 13. April 1987, zuletzt geändert durch I. Nachtragssatzung vom 24. Februar 1998, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

Artikel 18

Änderung der Satzung der Stadt Overath zum Schutz des im Baumkataster aufgeführten Baumbestandes

Die Satzung der Stadt Overath zum Schutz des im Baumkataster aufgeführten Baumbestandes vom 10.03.1999, zuletzt geändert durch I. Nachtragssatzung vom 02.05.2001, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 71 des Landschaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 19

Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Stadt Overath

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Stadt Overath vom 12.12.1988, zuletzt geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 03. Mai 2001, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Werksausschuß wird vom Stadtrat gebildet. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Stadtrat festgelegt.
- (2) Der Werksausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten der Betriebe, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat oder der Werksleitung zur Entscheidung vorbehalten sind. Weitere Einzelheiten regelt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Overath in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Mehrausgaben des Vermögensplanes für Einzelvorhaben, die 15.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Versorgung beträgt 2.050.000,00 €.

Artikel 20

Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung -

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Overath – Wasserversorgungssatzung – vom 12.10.1981, zuletzt geändert durch II. Nachtragssatzung vom 19.05.1995, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

Artikel 21

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Overath

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Overath vom 17. Dezember 1984, zuletzt geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 08. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Beitragssatz beträgt je m² Grundstücksfläche, die nach den Absätzen 3 bis 5 zu ermitteln ist 1,50 €.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Grundgebühr im Versorgungsgebiet des Eigenbetriebes Versorgung nach dem Stand vom 01. Juli 1995 beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

von Qn 2,5 m ³ (NG 5 m ³)	9,00 € je Monat
von Qn 3,5 m ³ (NG 7 m ³)	10,50 € je Monat
von Qn 6,0 m ³ (NG 10 m ³)	13,00 € je Monat
von Qn 10,0 m ³ (NG 20 m ³)	20,50 € je Monat
von DN 50,0 m ³ (NG 30 mm) u. mehr	31,00 € je Monat

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt im Versorgungsgebiet des Eigenbetriebes Versorgung je m³ 1,10 €.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Von der Stadt kann nach Abschluß eines öffentlich- rechtlichen Vertrages und Zahlung einer Kautions in Höhe von 500,00 € ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel zur Wasserentnahme aus Hydranten gemietet werden.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Grundgebühr beträgt bei Standrohren mit Wasserzählern 0,50 € pro Tag.

Artikel 22

Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für asylbegehrende Ausländer und Aussiedler

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für asylbegehrende Ausländer und Aussiedler vom 08. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird gebildet aus:

Einer Grundgebühr

sowie

einer Nebenkostengebühr für Betriebskosten im Sinn der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II.BV.). Die Nebenkostengebühr wird insbesondere für nachfolgende Kosten erhoben:

Grundbesitzabgaben/Steuern
Straßenreinigung
Ungezieferbeseitigung
Sach- und Haftpflichtversicherung
Schornsteinreinigung
Hauswart (Personal- u. Sachkosten)
Antennenanlagen
Wasserversorgung
Abwasserbeseitigung
Abfallbeseitigung
Heizung
Stromversorgung
sonst. Unterhaltungskosten

Die Nebenkostengebühr wird jährlich anhand der Ist-Ausgaben des Vorvorjahres ermittelt und entsprechend der Belegung zugeordnet.

Die Grundgebühren betragen monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume sowie anteilige Gemeinschaftsfläche) in

- | | |
|---|--------|
| a) Übergangsheimen für Spätaussiedler
und | 3,30 € |
| b) Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge | 3,30 € |

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beachtung der mit dieser Satzung und der Benutzungsordnung auferlegten Verpflichtungen kann mit einem Zwangsgeld bis zur Höhe von 250,00 € erzwungen werden.

Artikel 23 *Inkrafttreten*

Diese Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Overath an den EURO tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Overath, den 27.11.2001

Bürgermeister